

Der Verein

Im Speziellen: der Elternverein

Seminar: Schulpartnerschaft konkret

14.3.2022

Merkmale eines Vereins

- Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter,
- auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss von mindestens 2 Personen,
 - zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
 - Er darf nicht auf Gewinn berechnet sein.
- Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden. Der Zweck des Vereins muss im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen. zB: Elternverein
- Die Vereinsmitglieder haben die Freiheit, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten (Vereinsfreiheit)
- Die Statuten normieren die Organisation des Vereins.

Inhalt der Statuten jedenfalls:

- Name und Sitz des Vereins
- Klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- Vorgesehene Tätigkeiten und
- Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- ▶ Organe des Vereins und ihre Aufgaben,
 - insbes. Vertretung nach außen
- ▶ Rechte, Pflichten der Mitglieder
- ▶ Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft,...

Zentrales Vereinsregister ZVR

- Das Zentrale Vereinsregister ist ein automationsunterstütztes Informationsverbundsystem
- und wird im Bundesministerium für Inneres geführt.
- ▶ Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit erhält
- jeder Verein eine Vereinsregisterzahl ZVR-Zahl

- ▶ Abfrage: <https://zvr.bmi.gv.at/Start>

„Vereinsmeldung“ immer mit ZVR-Zahl

1. An den zuständigen Landesverband

2. An die Vereinsbehörde

- ◦ organschaftlichen Vertreter: binnen 4 Wochen nach Bestellung (Wahl) bekannt zu geben
 - unter Angabe von:
 - ☐ Statutengemäße Funktion, Namen,
 - ☐ Geburtsdatum, Geburtsort (u. –land),
 - ☐ maßgebliche Anschrift,
 - Beginn der Vertretungsbefugnis
- ◦ Jede Änderung der Statuten sowie der Zustelladresse

Statutenänderung

- Für jede Änderung im Statut des Elternvereins muss eine Generalversammlung einberufen werden.
- In der Einladung/Tagesordnung muss der Punkt „Änderung der Statuten“ ausdrücklich angeführt sein.
- Ändert die Schule ihren Namen, zB von Neue Mittelschule in Mittelschule und will der Elternverein seine Bezeichnung anpassen, dann darf er das erst, wenn eine entsprechende Statutenänderung erfolgt UND der Vereinsbehörde gemeldet worden ist.

Abhaltung von Generalversammlungen

- **Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV** die Geltungsdauer dieser Verordnung wurde um ein halbes Jahr bis 30.Juni 2022 verlängert. Dies ermöglicht weiterhin:
- Eine Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und eine Beschlussfassungen auf andere Weise
- Bei virtueller Durchführung der Generalversammlung ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden.
- Der Verein kann auch vorsehen, dass die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen (Abs. 3) sowie die schriftliche Stimmabgabe (Abs. 4) auch in elektronischer Form erfolgen können, sofern dabei die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann.

GV in Präsenz

- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen war von den Covid-19 Beschränkungen immer ausgenommen.
- Derzeit gilt die Covid-19-Basismaßnahmenverordnung – seit 4.3.2022
- Das Tragen von Masken in geschlossenen Räumen wird empfohlen.
- Die Schulraumüberlassung ist erlaubt. Der Verein kann daher seine Sitzungen etc. auch in der schule abhalten. Ein Kontakt zu Schülerinnen und Schülern darf nicht gegeben sein.

Bedingungen für Anerkennung als Elternverein

Der Verein muss satzungsgemäß

- allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sein
- ▶ Es darf an einer Schule nur 1 EV bestehen
- ▶ Es darf sich der Wirkungsbereich nur auf diese Schule beziehen

Ausnahme: 1 EV für mehrere Schulen, wenn diese in engem örtlichen Zusammenhang stehen. zB Elternverein an den Pflichtschulen in

Vereinsorgane- Minimalanforderung

1. Mitgliederversammlung (Generalversammlung):

- ist oberstes willensbildendes Organ
- zur gemeinsamen Willensbildung der Mitglieder,

2. Leitungsorgan:

- ◦ zur Führung der Vereinsgeschäfte und
- ◦ zur Vertretung nach außen,
- ◦ muss mindestens 2 Personen umfassen,
- ▶ Aufteilung von Aufgaben möglich:
- ◦ Obmann/frau,
- ◦ Kassier/in,
- ◦ Schriftführer/in,..

Rechnungslegung

- Vereinsgesetz § 21
- (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

Rechnungsprüfer/innen

- ▶ Mindestens 2 unabhängige und unbefangene Personen
- ▶ Werden von der Mitgliederversammlung (aus)gewählt
- ▶ Müssen nicht Vereinsmitglieder sein
- ▶ Haben kein Stimmrecht
- Nicht nur natürliche Personen sondern auch
- juristische Personen als Prüfer, zB Steuerberater, erlaubt.

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Vereinsgesetz §21

- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

Aufgaben der Generalversammlung / JHV

Fristgerechte (siehe Statuten des EV) Einberufung mit Tagesordnung erforderlich

- ▶ Tagesordnung
- ◦ Berichte
- Bericht d. Kassiers
- Bericht d. Rechnungsprüfer
- Entlastung
- ◦ In Wahljahren
- Wahl Vorstand
- Wahl Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Änderung der Statuten
- [Wahl Elternvertreter für SGA] Anm.: der Entsendung in den SGA muss keine Wahl vorausgehen!
- Freiwillige Auflösung

Bericht der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten.

Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

Mitgliedschaft/ Mitgliedsbeitrag

- ▶ Beitrittserklärungen:
 - ◦ Information über die Verwendung/Verarbeitung von persönlichen Daten der Mitglieder gemäß Datenschutzgrundverordnung
- ▶ Höhe des Mitgliedsbeitrags:
 - ◦ Festlegung durch Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - ◦ Gleiche Höhe für alle, unabhängig von Kinderzahl – Mitglieder sind die Erwachsenen (Eltern, Erziehungsberechtigte) nicht die Kinder
- ▶ Kassieren der MB:
 - Durch Einsammeln,
 - Per Zahlschein,...

Gemeinnützigkeit

- ▶ Vereinszweck:
 - ◦ §34 der Bundesabgabenverordnung
 - ◦ erforderlicher Text in Statuten:
 - „Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ... ◦
- Bei Auflösung des Vereins oder
- bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden“

* Freiwillige Auflösung nur in einer extra dafür einberufenen Generalversammlung möglich!

Der Verein als juristische Persönlichkeit

Wenn es die Statuten vorsehen, darf der Verein

- Geschäfte tätigen
- Verträge abschließen

Wichtig: etwaige Konten oder Sparbücher müssen auf den Elternverein lauten.

- Bei Behebungen: 4 Augen-Prinzip empfehlenswert
- ▶ Vertretungsbefugnis im Vereinsregister ersichtlich
- ▶ ZVR - Zahl

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern

.§ 24 Abs. 1, 2. Satz

Ist der Organwarter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist

§ 24 Abs. 5 bis 7

- „(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwarter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.
- (6) Unterlässt es der Organwarter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.
- (7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

Problemfelder

- ▶ „Mobilisierung“ der Eltern
- ◦ Mitgliedschaft
- ◦ Jahreshauptversammlung, Teilnahme
- ◦ Mitarbeit
- ▶ Gewährleistung von Kontinuität
- ▶ Kompetenz
- ▶ Informationspolitik
- ◦ Fehlende Kontakte (E-Mail-Adressen)

Grundsätze

- ▶ Unvereinbarkeiten vermeiden
- ◦ Lehrer
- ◦ Direktoren
- ◦ Schul-Sekretärinnen
- ◦ Rechnungsprüfer (Beziehung zu Vorstand)
- ▶ Keine langfristigen Belastungen und Verbindlichkeiten
- ◦ Keine Schulden!
- ◦ Keine Dienstgeberfunktion!
- ▶ Transparente Verwendung der Gelder!